Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 19.02.1993

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 01. 10. 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)
   - Nr. 28: Gemüsegasse/Florinsmarkt/Mehlgasse/An der Liebfrauenkirche mit den Änderungen Nrn.: 1 bis 3
   - Nr. 29: Mehlgasse/Florinsmarkt/Florinspfaffengasse/An der Liebfrauenkirche mit den Änderungen Nrn.: 1 bis 4
   - Nr. 55: Rheinstraße/Rheinzollstraße/Kastorpfaffenstraße/ Kastorhof mit der Änderung Nr. 1;

b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v.g. Bebauungspläne, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen."

Gemäß § 12 i.V.m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt hat und in den Fällen wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschließend. Bekanntmachung	Rechtskraft am
Nr. 28	27. 05. 77	17. 02. 93	27. 05. 77
Nr. 28/Änderung Nr. 1	07. 11. 83	17. 02. 93	07. 11. 83
Nr. 28/Änderung Nr. 2	28. 02. 85	17. 02. 93	28. 02. 85
Nr. 28/Änderung Nr. 3	26. 03. 85	17. 02. 93	26. 03. 85
Nr. 29	09. 07. 82	17. 02. 93	09. 07. 82
Nr. 29/Änderung Nr. 1	24. 01. 84	17. 02. 93	24. 01. 84
Nr. 29/Änderung Nr. 2	11. 12. 84	17. 02. 93	11. 12. 84
Nr. 29/Änderung Nr. 3	26. 03. 85	17. 02. 93	26. 03. 85
Nr. 29/Änderung Nr. 4	10. 10. 89	17. 02. 93	10. 10. 89
Nr. 55	17. 10. 75	17. 02. 93	17. 10. 75
Nr. 55/Änderung Nr. 1	24. 02. 83	17. 02. 93	24. 02. 83

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Freitag, dem 19. 02. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr. 1 29 32 13), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes den in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BaugB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 19. 02. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter, Oberbürgermeister

Auszug gefertigt
19/02. 93

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 19.02. 1993
Stadtverwaltung Koblenz
I. A.
Stadtamtmann